

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 3

Artikel: Das Erziehungsgesetz des Kantons Luzern v. 1910

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatsschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 20. Jan. 1911. || Nr. 3 || 18. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Dr. Rector Keller, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die Dr. Seminar-Direktoren Wilh. Schnyder, Dislich und Paul Diebold, Rickenbach (Schwyz), Herr Lehrer Jos. Müller, Gohau (St. Gallen), und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten. Inserat-Austräge aber an Dr. Haasenstein & Vogler in Zugern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozuglage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:
Verbandspräsident Dr. Lehrer J. Dösch, St. Fiden; Verbandskassier Dr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Check IX 0,52).

Inhalt: Das Erziehungsgesetz des Kantons Zugern von 1910. — Humor. — Vereinschronik. — Gedanken über Lehrerbildung. — Dank der „Kirchenzeitung“. — Sammeliste für Wohlfahrts-Einrichtungen. — Aus Zugern. — Achtung! — Korrespondenzen. — Literatur. — Inserate. —

Das Erziehungsgesetz des Kantons Luzern v. 1910.

Am 29. November abhin ist die Referendumsfrist für das Erziehungsgesetz abgelaufen. Entsprechend der einstimmigen Annahme durch den Grossen Rat erfolgte auch von seiner Seite eine Opposition gegen das Gesetz, die Referendumsfrist ging unbeachtet und unbemüht vorüber.

Wenn man das Schicksal der Erziehungsgesetze in andern Kantonen betrachtet, so dürfen wir Luzerner in wohlberechtigter Freude mit der Revisionsarbeit befriedigt sein. Vorab ist es der unermüdlichen Ausdauer des Erziehungsdirektors, Hrn. Düring, zu verdanken, daß die Revisionsarbeit einen allseitig befriedigten Verlauf nahm. Es mag ja dem einen oder andern Hrn. Lehrer vielleicht etwas zu wenig rasch gegangen sein, abgesehen von einigen Sturmern, denen weniger darum zu tun war, ein Werk des Friedens und des ruhigen Fortschrittes zu schaffen, als Unzufriedenheit zu fördern und zu wirken. Es gab eben viele Bedenken zu zerstreuen, manche Unebenheit zu glätten, bis die Arbeit befriedigte. Und es kann konstatiert werden, daß speziell an der Verzögerung den Chef des Erziehungsdepartementes absolut keine Schuld

trifft. Wir erinnern an den Gang der Verhandlungen. Als das Gesetz durchberaten war, wollte man die Schlusabstimmung auf die nächste Sitzung verschieben, da es nicht möglich sei, die endgültige Vereinigung des Textes von heute auf morgen vorzunehmen.

Herr Düring opponierte mit aller Entschiedenheit diesem Antrage, er wolle die Arbeit schon besorgen. Und wirklich, am Morgen lag der Text allseitig bereinigt vor, der Chef hatte die ganze Nacht durchgearbeitet. „Für die Lehrerschaft ist mir keine Arbeit zu viel,“ sagte er am Morgen, als er die fertige Arbeit vorlegte, und die Schlusabstimmung konnte erfolgen.

Mit diesen Erwägungen wollen wir allerdings die Verdienste des Kommissionsreferenten, Hrn. Grz.-Rat Erni nicht fürzen, die Namen des Hrn. Düring und Erni sind mit der Revisionsarbeit enge verknüpft.

Zweck der nachstehenden Zeilen wird nun sein, auf die wesentlichen Abänderungen des neuen Gesetzes aufmerksam zu machen:

Primarschulen:

Früher war den Gemeinden gestattet, den Turnunterricht für Mädchen als Freisach einzuführen, nach dem neuen Gesetz können die Gemeinden das Mädchenturnen als obligatorisches Lehrfach erklären; die facultative Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes und der Haushaltungskunde ist gestattet.

Das Maximum der Schülerzahl für Gesamtschulen wurde von 70 auf 60, für getrennte Schulen von 80 auf 70 Schüler herabgesetzt.

Das Schuljahr beginnt am 1. Montag im Mai, der Grz.-Rat gestattet auf Antrag der Schulpflege einen früheren Schulansang, um den lokalen Verhältnissen allseitig Rechnung tragen zu können. Wenn also künftig Ostern früh ist und die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, vor Mai mit der Schule anzufangen, so kann es der Grz.-Rat gestatten.

Die Primarschule umfasst künftig 7 Klassen, früher nur 6. Für Gemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung können folgende Abänderungen geschaffen werden:

a. Die 6 ersten Klassen sind Jahreskurse, die 7. Klasse ist ein Winterkurs von 20 Schulwochen.

Diesen Gemeinden ist die Einführung eines 8. Winterkurses gestattet.

b. Die ersten 5 Klassen sind Jahreskurse, die 6., 7. und 8. Klasse sind Winterkurse von mindestens 20 Schulwochen.

Für alpwirtschaftliche Gegenden kann der Grz.-Rat eine besondere Schulorganisation gestatten mit einer Totalschulzeit von mindestens 250 Schulwochen.

Die Folge wird nun sein, daß die Städte und Industrieorte die 7 Jahreskurse, der größere Teil der Landgemeinden sechs Jahreskurse und einen Winterkurs und ein kleinerer Teil fünf Jahreskurse und drei Winterkurse einführen.

Um Mißbrauch zu verhüten, wird der Übergang aus einer Schule mit Jahreskursen in eine solche mit Halbjahresschulen nur solchen Schülern gestattet, deren Familie das Domizil wechselt.

Die Schulwoche zählt mit Ausschluß des Religions-, Arbeits- und Turnunterrichtes 12 (1. Kl.) bis 25 Stunden (oberste Klasse), früher 20—25 Stunden.

Die Reduktion der Wochenstunden erfolgte wesentlich wegen früherem Eintritt der Kinder und um die untersten Klassen zu entlasten.

Nach bisherigem Gesetz wurde das Kind schulpflichtig, wenn es vor 1. Mai das 7. Altersjahr zurückgelegt hatte, event. vor 1. August. Nach dem neuen Gesetz wird das Kind in dem Jahre schulpflichtig, in welchem es das 7. Altersjahr zurücklegt. Mit dieser Bestimmung stellt sich der Kanton in Uebereinstimmung mit einer größern Anzahl anderer Kantone, die Kinder des nämlichen Jahrganges bilden eine Klasse, während früher die Klassen Schüler aus zwei verschiedenen Jahrgängen zählten. Bei körperlicher oder geistiger Schwäche kann der Bezirk-Inspektor Ausnahmen gestatten.

Ein Kind, das rechtzeitig in die Schule eingetreten und vor dem 1. Jänner 13 Jahre alt geworden ist, oder bei 8 Klassen das 14. Altersjahr zurückgelegt hat, kann aus der Primarschule entlassen werden, auch wenn es nicht alle Klassen durchgemacht hat. Diese Bestimmung wird wesentlich Einfluß haben auf das Steigen der Schüler, es können nun die Schüler derjenigen Klasse eingereiht werden, wohin sie vermöge ihres intellektuellen Standpunktes gehören, ohne befürchten zu müssen, längere Schulzeit machen zu müssen.

Inskunstig können Mädchen schon von der 2. Klasse an die Arbeitsschule besuchen, von der 3. Klasse an sind sie pflichtig. Wo Mädchenfortbildungsschulen bestehen, kann an Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der entsprechenden Fächer der Fortbildungsschule treten.

Die Wiederholungsschulen sind ausgeschaltet. Weder Schüler noch Lehrer noch Schulbehörden werden ihnen eine Träne nachweinen.

Bürgerschulen:

Diese treten an Stelle der bisherigen Wiederholungsschulen für Rekruten. Die Stundenzahl ist von 40 auf 60 erhöht worden. Dispensiert dürfen nur solche Schüler werden, die mit Erfolg eine höhere Schule besucht haben. Diese Schule soll künftig mehr den Bedürfnissen des praktischen Lebens dienen, die weniger dahin zielt, die Schüler auf die Rekruteneprüfung vorzubereiten, als ihnen Anleitung zu geben, die Rechte und Pflichten als künftig volljährige Staatsbürger in richtigem Maße zu nutzen und zu erfüllen. Durch Ausdehnung der Schulzeit ist die Möglichkeit geboten, den Lehrstoff gründlicher zu behandeln und den Unterricht fruchtbringender zu gestalten.

Zum Besuch pflichtig ist die männliche Jugend in den Jahren, in welchen selbe das 18. und 19. Altersjahr erreicht.

Sekundarschulen:

Der Übergang von den Primar- in die Sekundarschulen kann erfolgen, wenn mindestens 6 Jahreskurse Primarschule mit gutem Erfolg absolviert sind. Die Schüler haben sich durch eine Prüfung hierüber auszuweisen, ebenso sind solche Schüler verpflichtet, mindestens 2 Jahre diese Schule zu besuchen.

Diese Bestimmung wird für die Sekundarschulen von gutem sein, sie bekommen künftig ein besseres Schülermaterial. Der Übertritt von der 6. Klasse Primarschule ist nur für fähigere Schüler möglich, die übrigen müssen die 7. Klasse noch absolvieren. Diese treten in reiferem Alter in die Sek.-Schule über, und so wird auch ein Erfolg eher möglich sein. Allerdings werden dadurch der künftigen 7. Primarschulklasse die fähigeren Schüler entzogen, wir werden in Zahl und Qualität dezimierte 7. Klassen haben. Das wird Veranlassung sein, daß im Lehrplan und in den Lehrgängen dies wohl erwogen wird, dieser 7. Kurs soll ergänzend einsetzen, wo noch Mangel sich zeigt, der Unterricht soll möglichst individuell berücksichtigen, nicht nach oben, sondern nach Gründlichkeit streben und Neues mit eifriger Repetition verbinden, um einen vollen Abschluß zu schaffen. Dann kann und wird diese Ausscheidung nur von gutem sein.

Für Sekundarschulen mit mehr als zwei Klassen können als facultative Fächer eingeführt werden eine zweite Fremdsprache, Stenographie und Handfertigkeitsunterricht.

Lehrerseminar:

Über die Heranbildung der Lehrer ist im neuen Gesetz von wesentlicher Bedeutung die Ausbildung der Sekundarlehrer. Bisher hatten diejenigen Lehrer, welche das Patent als Sek.-Lehrer erwerben wollten, für die Ausbildung mehr oder weniger selbst zu sorgen. In der Regel gingen die jungen Leute nach Erwerbung des Primarlehrerpatentes einige Zeit in die französische Schweiz und bereiteten sich dann auf die Prüfung vor. Künftig wird verlangt, daß die jungen Lehrer, welche sich um das Sekundarlehrerpatent bewerben wollen, gewisse Fächer an der Kantonschule hospitieren müssen. Mit Recht wurde gerügt, daß die bisherige Ausbildung der Sek.-Lehrer den modernen Anforderungen nicht mehr genüge, es sei absolutes Bedürfnis, daß der Staat für eine weitgehendere Ausbildung der Sek.-Lehrer sorge. Diesem Gedanken trägt das neue Gesetz Rechnung.

Für Aufnahme ins Lehrerseminar wurde im Minimum das 16. Altersjahr festgesetzt.

Berufliche Schulen:

Im bisherigen Gesetz ist nur von einer landwirtschaftlichen Winterschule die Rede, das neue Gesetz enthält den Zusatz: Je nach Bedürfnis können weitere landwirtschaftliche Berufsschulen errichtet werden.

In § 37 des Gesetzes ist die Bestimmung aufgenommen, daß auf Errichtung einer höhern Gewerbe- und Industrieschule Bedacht zu nehmen sei. Es ist also die Bahn frei für Errichtung eines zentralschweizerischen Technikums.

Spezielle Anstalten:

Der Bildung von anormalen Kindern ist im neuen Gesetz erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Das alte Gesetz kannte die Taubstummenanstalt in Hohenrain, es ermöglichte die Errichtung einer Anstalt für Schwachsinngige. Diese Anstalt ist errichtet in Hohenrain. Im neuen Gesetz ist die Bestimmung aufgenommen, daß den Gemeinden gestattet sei, Spezialklassen für Schwachbegabte zu errichten, der Staat zahlt an die Lehrer solcher Spezialklassen den gesetzlichen Besoldungsbeitrag. Es

find ferner vorgesehen die Errichtung von speziellen Anstalten für blinde und verwahrloste Kinder.

Bis diese Anstalten errichtet sind, leistet der Staat Beiträge an die Versorgung solcher anormaler Kinder.

Neu sind auch die Bestimmungen über Lehrmittelverlag und permanente Schulausstellung.

Anstalten für wissenschaftliche Bildung.

Über diesen Abschnitt wollen wir uns kurz fassen. Die Mittelschulen bleiben in ihrem Bestande geichert. Das Gymnasium umfaßt $5\frac{1}{2}$ Jahreskurse, der Übertritt von der Primarschule ist nach Absolvierung des 5. Jahreskurses gestattet. Dem Lyzeum bleiben die zwei Jahreskurse. Die Bestimmungen über die Realschule sind wesentlich unverändert. Das Maximum der Schülerzahl für die Klassen der Kantonschule ist von 40 auf 30 reduziert.

Privatunterricht.

Der Privatunterricht ist gestattet, es muß aber das Lehrziel der öffentlichen Primarschule erreicht werden. Bezirksinspектор und Schulpflege haben sich von der gehörigen Durchführung des Unterrichtes zu überzeugen. Ebenso ist die Errichtung privater Primarschulen mit Bewilligung des Erz.-Rates gestattet.

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn Lehrer und Vorsteher in wissenschaftlicher und moralischer Qualifikation den Lehrern der öffentlichen Schulen entsprechen, den Anforderungen des Lehrziels öffentlicher Primarschulen genügt wird und Lokal, Mobiliar und Lehrmittel den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Neu ist im Gesetz folgende Bestimmung:

Auf allen Schulstufen ist beim Unterricht in einer der betreffenden Stufe entsprechenden Weise auf den Schutz der Jugend in moralischer und physischer Beziehung fortwährend Rücksicht zu nehmen. Es ist dem Unterricht über Gesundheitspflege und bei demselben besonders auch der Belehrung über die Schädlichkeit des Alkoholgenusses spezielle Aufmerksamkeit zu widmen.

Lehrer.

Dieser Abschnitt bietet wenig Neues. Die allgemeinen Vorschriften über die Vorbereitung sind allerdings ergänzt durch die Bestimmung, daß künftig die Aufstellung spezieller Lehrgänge im Geseze ausdrücklich verlangt wird.

Was die Wahl der Lehrer betrifft, so ist die schützende Bestimmung neu, daß künftig ein gültiger Beschluß für die Ausschreibung nur dann gefaßt werden kann, wenn sich wenigstens ein Drittel sämtlicher Stimmsfähigen an der Abstimmung beteiligt. Damit sind Überraschungen bei solchen Abstimmungen kaum mehr möglich.

Im früheren Gesetz war die Bestimmung enthalten, daß der Gewählte innert 8 Tagen nach erhaltener Anzeige die Annahme schriftlich zu erklären hatte, sonst wurde angenommen, er habe die Wahl abgelehnt. Künftig ist diese Erklärung nicht mehr absolut nötig, gibt der Lehrer keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. Immer-

hin erfordern Anstand und Bildung, daß der Lehrer eine bestimmte Erklärung abgebe.

Im Jahre 1914 werden alle Lehrer und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits-, Sekundar- und Mittelschulen an einem und demselben Tage gewählt und von da an alle 4 Jahre. Bis zur Gesamterneuerung vom Jahre 1914 ledig werdende Lehrstellen werden nur bis zu diesem Zeitpunkte bestellt. Durch diese Neuerung werden die Lehrerwahlen reduziert, weil alle miteinander vorgenommen werden, und man nicht das eine Jahr den Oberlehrer, das folgende den Sekundarlehrer und endlich in einem dritten Jahre die Arbeitslehrerin zu wählen hat.

Besoldung der Lehrer.

Bis zum Jahre 1919 ist die Barbesoldung festgesetzt wie folgt:		
Primarlehrer	1200—1700 Fr.	gegenüber 900—1300 Fr.
Primarlehrerin	1000—1500 "	700—1100 "
Sekundarlehrer	1600—2200 "	1300—1800 "
Sekundarlehrerin	1400—2000 "	1100—1500 "

Die Entschädigung für Holz und Wohnung beträgt 400 Fr. 150 Fr. + 250 Fr. gegenüber 300 im früheren Gesetz.

Vom Jahre 1919 an wird die Besoldung der Lehrerschaft durch den Grossen Rat auf dem Dekretsweg festgesetzt, immerhin dürfen die Besoldungsansätze nicht unter obige Zahlen hinuntergehen. Die Besoldungen steigen von vier zu vier Jahren, die letzte Bulage wird jedoch nach 2 Jahren fällig. Die Besoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt 100—160 Fr. statt früher 80—100 Fr.

Gemeinden, welche stark mit Steuern belastet sind, oder verhältnismässig viele Schulen zu unterhalten haben, erhalten außerordentliche Staatsbeiträge. Die dahерige Gesamtausgabe darf 10 000 Fr. pro Jahr nicht übersteigen. Lehrer, welche in abgelegenen Gegenden unter schwierigen lokalen Verhältnissen oder an stark bevölkerten Gesamtschulen Schule halten, kann eine Bulage zur ordentlichen Besoldung zuerkannt werden.

Alters- und Invaliditätsfürsorge, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer.

Wohl eine schönste Zierde der Revisionsarbeit ist die Alters- und Invaliditätsfürsorge. Wohl wurden bisher ältere, im Dienste der Jugenderziehung grau gewordene Lehrer pensioniert. Eine Verpflichtung hierfür war gesetzlich nicht gegeben. § 124 des Gesetzes sagt nun: Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen, welche nach wenigstens 40-jährigem Schuldienste oder nach erfülltem 60. Altersjahr in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf eine lebenslängliche vom Staaate zu verabreichende Altersunterstützung bis zum Maximalbetrage von 65 % ihrer gesetzlichen Barbesoldung.

Lehrer und Lehrerinnen, welche mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Kanton Schule gehalten haben und ohne ihr Verschulden dienstfähig werden, haben Anspruch auf eine vom Staaate zu verabreichende Invaliditätsunterstützung. Diese beträgt nach vollendetem 5. Dienstjahr 20 % der gesetzlichen Barbesoldung und steigt mit jedem Dienstjahr

um 1 % bis zum zurückgelegten 30. Dienstjahre, und von da 10 Jahre lang je um 2 %.

Für Reorganisation der Lehrer-, Witwen- und Waisenkasse ist eine Frist von 5 Jahren bestimmt in der Meinung, daß der bestehende Unterstützungsverein in eine Witwen- und Waisenkasse sich umwandeln soll. Dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, künftig die Witwen und Waisen der Lehrer besser unterstützen zu können, es ist daher zu hoffen, die Reorganisation werde baldmöglichst an handgenommen.

Auch für das Lehrpersonal der höhern Schulen ist eine Hilfskasse zu errichten mit dem Zwecke der Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer.

Der Staat leistet an diese Kasse einen Beitrag. Es ist auffallend, wie man in Lehrerkreisen so wenig von dieser sozialen Fürsorge spricht, der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht ist die Besoldungsfrage, für diese Fürsorge hat man entweder zu wenig Einsicht oder legt ganz bestimmt zu wenig Wert darauf. Es läßt sich heute noch nicht bestimmt voraussehen, welche finanzielle Opfer dem Staaate durch diese Bestimmung erwachsen, aber sicher ist, daß selbe mit den Jahren bedeutend werden.

Schul- und Aufsichtsbehörden.

Die Abschnitte über die Schul- und Aufsichtsbehörden geben wenig zu Bemerkungen Anlaß. Die bisherige Organisation ist wesentlich beibehalten, nur einige Bestimmungen wurden deutlicher gefaßt und ergänzt, den heutigen Ansforderungen angepaßt durchweg im Sinne des sanitaren Schutzes für Lehrer und Kinder. Es wird dem Lehrer speziell zur Pflicht gemacht, den gesundheitlichen Verhältnissen der Schüler besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Dispens von einzelnen Schulfächern auf Grund eines ärztlichen Bezeugnisses erteilt der Bezirksinspektor.

Die Einteilung des Kantons in Schulpflegekreise wird vom Reg.-Rate bestimmt. Die Schulpflege besteht aus 5—15 Mitgliedern. Spezielle Schulpfleger für die Sekundarschulen gibt es nicht mehr, immerhin ist den Schulpflegern gestattet, aus ihrer Mitte besondere Kommissionen für die Sekundarschule zu bestimmen.

Neu ist das Institut des Schularztes, dem die hygienische Aufsicht über die Schulen übertragen ist. Derselbe soll auch zu den Sitzungen der Schulpflege eingeladen werden. An die Kosten des Schularztes leistet der Staat ein Viertel der Kosten.

Diese Neuerung ist sehr zu begrüßen. Wenn der Schularzt seiner Pflicht getreu wird, dann werden ganz bestimmt organische Fehler der Kinder frühzeitig entdeckt und können leicht gehoben werden. Gewiß werden die Herren Ärzte sich dann auch an den Bezirkskonferenzen beteiligen und durch belehrende Weisungen zur Seite stehen.

Künftig haben die Schulpfleger dem Bezirksinspektor semesterweise über die Schulen ihrer Kreise speziellen Bericht zu erstatten.

Für die Arbeitsschulen ist die Stelle einer kantonalen Inspizientin vorgesehen. Damit ist Möglichkeit geboten, etwas mehr Einheit in der Organisation der Arbeitsschulen zu schaffen. Eine Neuerung wird auch

eintreten im Bericht der Bezirksinspektoren über den Stand der Schulen, die Lehrertüchtigkeit und Dienstreue der Lehrer. Statt der bisher üblichen Bensur in Ziffern werden andere Bezeichnungen gewählt werden. Für die speziellen Anstalten anormaler Kinder sind besondere Aufsichtskommissionen vorgesehen.

Die Aufsichtskommissionen der Mittelschulen werden künftig vom Erz.-Rate bestimmt.

Schulverwaltung.

Im § 195 des früheren Gesetzes war gesagt, der Staat könne an den Bau neuer Schulhäuser Beiträge leisten, das neue Gesetz enthält die Bestimmung: der Staat unterstützt den Bau neuer Schulhäuser durch Beiträge.

An Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der obligatorischen individuellen Lehrmittel oder Schulmaterialien für Primar-, Sekundar- und Arbeitsschulen ganz oder teilweise durchgeführt haben, vergütet der Staat ein Viertel der Kosten.

Diese Bestimmung wird der allgemeinen Unentgeltlichkeit der Lehrmittel den Weg bahnen, die Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit einführen, werden sich mehren.

Wir sind am Schlusse unserer Ausführungen. Das Gesetz bringt viel Neues, Nützliches und Schönes. Aber wie bemerkt, im Vordergrund stand die Besoldungsfrage, alles andere wurde nicht bemerkt, und der Zweck dieser Zeilen besteht darin, auch auf die andern Fortschritte aufmerksam zu machen. Es ist auch begreiflich, daß das Gesetz nicht im vollen Umfange sofort in Kraft erklärt werden konnte, sondern successive in Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse. Es ist Sache des Reg.-Rates, den geeigneten Zeitpunkt zu wählen, wenn einzelne Abschnitte in Kraft treten sollen. Einzig die Bestimmungen betreff Besoldung der Lehrerschaft ist mit 1. November 1910 bereits in Kraft getreten.

Möge nun das Ganze zum Wohle der Lehrerschaft und Schule gedeihen! Das neue Erz.-Gesetz gereicht seinem Schöpfer, Hrn. Erz. Direktor Düring zur Ehre, und jeder Lehrer, jeder Schulfreund ist ihm für seine Arbeit zu hohem Danke verpflichtet.

Humoristisches.

Es war am Montag. Alles stand noch unter dem Eindruck des Gordon-Bennet-Wettfliegens und der Fahrt des lenkbaren Luftschiffes über Zürich. In einer Zürcher Volksschule behandelt die Lehrerin im Religionsunterricht mit den Kleinen die Geschichte von Josef. Warum mußte Josef ins Gefängnis?" —

— „Wegen der Frau Parseval!"

In einer kleineren Gemeinde des Freiamts schreibt in der Schule der Lehrer an die Wandtafel Wörter mit dem Umlaut „äu.“ Daraus soll jeder Schüler ein Beispiel in einem Satz angeben. Beim Wort Bräutigam gibt ein Schüler folgende Antwort: „Bräutigam ist aller Vater Anfang!"

Gitar. Student (der als letztes Stück seinen Globus versetzt hat): „Was tun? spricht Zeus, die Welt ist weggegeben!"